

Bundesministerium fur Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilitat,
Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung-EWG@bmk.gv.at

ZI. 13/1 22/84

2022-0.324.665

**BG zum Ausstieg aus der fossil betriebenen Warmebereitstellung (Erneuerbare-
Warme-Gesetz - EWG)**

**Referenten: Ing. Mario Laimgruber LL.M, Rechtsanwalt in Wien
Mag. Emil Nigmatullin, Rechtsanwaltsanwarter in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die Ubersendung
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Vorbemerkungen

Mit dem beabsichtigten Erneuerbare-Warme-Gesetz („EWG“) soll der ordnungsrechtliche Rahmen fur einen auerst grundrechtssensiblen Bereich, namlich die Warmewende im Gebaubereich, geschaffen werden. Das selbsterklarte Ziel des Entwurfs liegt insbesondere darin, die Warmerversorgung von Gebauden vollstandig auf erneuerbare Energietrager oder auf qualitatsgesicherte Fernwarme umzustellen. Selbstredend mussen auch bei der – absolut notwendigen – Erfullung der dahinterstehenden Intention, einen wesentlichen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel und zum Gelingen der Energiewende leisten zu wollen, die rechtlichen Schranken, die sich aus der damit einhergehenden Beeintrachtigung von Individualrechtspositionen ergeben, berucksichtigt werden.

Laut Angaben des Umweltbundesamtes existieren in Osterreich rund 1,25 Millionen Anlagen mit fossilen Gasheizsystemen. Vor dem Hintergrund der aktuell teilweise vorherrschenden enormen Liefer- und Einbauverzogerungen bei zB Photovoltaik-Anlagen bedarf es weitreichender – allenfalls im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu setzenden – Manahmen aller Gebietskorperschaften,



um einen „Einbau- bzw Umrüstungsnotstand“ zu verhindern. Dies umfasst nicht nur die Erhöhung der Attraktivität erneuerbarer Technologien sowie die Ausbildung und die Aufstockung der technischen Berufsgruppen, welche die Wärmewende in die Tat umsetzen werden, sondern auch die Setzung bewusstseinsbildender Maßnahmen für die Bevölkerung.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Praxiserfahrungen im Rahmen der Energiewende ist in Erinnerung zu rufen, dass ordnungsrechtliche Stilllegungsgebote alleine nicht der einzige Hebel zur Sicherstellung der Wärmewende in dem avisierten Zeitfenster sind. Die Regelungen zur (Fern-)Wärmeerzeugung, -verteilung und -verbrauch sowie deren jeweilige Teilbereiche stehen in einer Wechselwirkung zueinander. Im Bereich der (Fern-)Wärmeerzeugung ist zusätzlich der hierfür erforderliche Ausbau der Erzeugung von Strom und Grüngas auf Basis erneuerbarer Energieträger sowie der Ausbau der für die diesbezügliche Verteilung erforderlichen Strom- und Gasnetze zu berücksichtigen. Die verpflichtende Stilllegung fossiler Anlagen und der Umstieg auf nicht-fossile Anlagen hätten dann fatale Folgen, wenn etwa ein hinreichender, auf erneuerbare Energieträger ausgerichteter Wärmenetzausbau in der jeweils in Rede stehenden Region fehlen. Diesem Anspruch kann das EWG alleine naturgemäß nicht gerecht werden. Daher erscheint ein in seiner Gesamtheit kohärentes Wärmewende-Paket, welches die Bereiche der Wärmeerzeugung, -verteilung und -verbrauch umfasst, wünschenswert.

Hingewiesen wird außerdem auf eine mit dem EWG aller Voraussicht nach einhergehende Begleiterscheinung: Vermieter-Mieter-Mietzinsstreitigkeiten. Es ist davon auszugehen, dass gerichtliche Streitigkeiten zwischen Vermietern (Eigentümern) und Mietern in Hinblick auf EWG-induzierte Erhöhungen des Hauptmietzinses zunehmen werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Stilllegung von bestehenden fossilen und der Umstieg auf nicht-fossile Heizsysteme je nach Einzelfall auch wohnungseigentumsrechtliche Implikationen beinhalten kann. Im Sinne einer rechtssicheren Wärmeversorgung sind daher neben dem ordnungsrechtlichen Rahmen im EWG, sowie den in diesem Zusammenhang zu erlassenden Bundes- und Landesgesetzen, auch etwa begleitende Änderungen im Mietrechts-, Wohnungseigentums- sowie Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz zu treffen.

Im Sinne einer sozialverträglichen Wärmewende sollte beim Vollzug der zu erlassenden Verwaltungsstrafbestimmungen das Instrument „Beraten statt Strafen“ (§ 33a VStG) genutzt werden.

Nicht zu übersehen sind die teilweise kurzen Fristen, innerhalb derer die jeweiligen gesetzgebungszuständigen Gebietskörperschaften die begleitenden Regelungen zum EWG schaffen sollten. Etwa greift bereits ab 1. Jänner 2023 das Verbot der Errichtung, des Einbaus und der Aufstellung von fossilen Anlagen zur Wärmebereitstellung (§ 6). Für den Vollzug dieser Regelung sind je nach Materie und Bundesland nicht nur materielle, sondern auch verwaltungsverfahren- und verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen zu erlassen. Daher sollte das EWG möglichst rasch umgesetzt werden.

In Hinblick auf die wirkungsorientierte Folgenabschätzung erscheint kritikwürdig, dass die künftigen Effekte der mit dem NEHG 2022 eingeführten CO₂-Bepreisung

unberücksichtigt geblieben sind. Dies könnte etwa im Hinblick auf Heizöl und Erdgas relevant sein.

Zu § 1 Abs 1 (Kompetenzdeckungsklausel)

Die im Verfassungsrang stehende Kompetenzdeckungsklausel bezieht sich ausschließlich auf Teile der Gesetzgebung („*Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, einschließlich der gemäß § 6 Abs. 2 noch festzulegenden Regelungen*“). Die Änderung von EWG-Vorschriften sowie die Vollziehung der bestehenden Regelungen, einschließlich der Verordnungsgebung, sind von der Kompetenzdeckungsklausel somit nicht umfasst. Landesrechtliche Vorschriften sind insoweit weiterhin im Hinblick auf die vom EWG erfassten Regelungskontexte zulässig, als sie nicht im Widerspruch mit dem EWG stehen. Im Lichte der Rechtsklarheit für den Rechtsunterworfenen ist zu kritisieren, dass hierdurch potenziell eine Fülle an Rechtsvorschriften zu beachten sein wird.

Zu § 1 Abs 2 und Abs 3 (Änderungen von Gesetzesbestimmungen; Einbindung der Länder in die Vorbereitung von Gesetzgebungs- und Vollziehungsakte durch den Bund)

Die einfachgesetzliche Bestimmung des § 1 Abs 2 sieht vor, dass der Bund den Ländern die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Vorbereitung von EWG-Änderungen einzuräumen hat. Weiters stellt diese Bestimmung die Kundmachung solcher Änderungen unter die Bedingung, dass sämtliche Länder die Zustimmung zu der jeweils in Rede stehenden bundesweiten Änderung erteilen. Mit anderen Worten kann eine Änderung nicht erfolgen, wenn nur ein Land seine Zustimmung verweigert.

Fraglich ist insbesondere, in welcher Form die Zustimmung der Länder zu erteilen ist. Sofern man davon ausgeht, dass Art 42a B-VG nur Konstellationen betrifft, in denen die Bundesverfassung eine verpflichtende Zustimmung der Länder fordert, wäre es für die einfachgesetzliche Vorgabe des EWG unter anderem aus Perspektive der gebotenen Effizienz wohl trotzdem zielführend, eine ähnliche Systematik zu implementieren (zB: die Ämter der Landesregierungen werden umgehend über die Änderung informiert; es gilt eine Zustimmungsfiktion, wenn die jeweiligen Landeshauptleute nicht binnen acht Wochen nach Kenntnisnahme die Zustimmung verweigern; vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Landeshauptleute die ausdrückliche Zustimmung des Landes mitgeteilt haben). Ohne eine solche Konkretisierung müsste man wohl aufgrund des gewählten Wortlautes davon ausgehen, dass die Zustimmung eines Landes erst dann als erteilt gilt, wenn auf Landesebene ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Die Willensbildung innerhalb der Länder richtet sich nach Landes(verfassungs)recht. Ob formlose Zustimmungserklärungen von einem für die Vertretung des jeweiligen Landes bevollmächtigten Organ als ausreichend anzusehen wären, kann bezweifelt werden, zumal das Zustimmungserfordernis offenbar den Zweck verfolgt, die fehlende Qualifikation des § 1 Abs 2 als Verfassungsbestimmung zu substituieren.

Es ist davon auszugehen, dass dem Bund keine umfassende Änderungskompetenz des EWG zukommt. Die inhaltliche Grenze besteht etwa insoweit, als der Bund im EWG keine Emissionsgrenzwerte für (noch nicht grundsätzlich verbotene) Anlagen festlegen darf. Dies ist darin begründet, dass eine Kompetenzdeckungsklausel wie

jene des § 1 Abs 1, die grds auch für Änderungen nach Abs 2 gelten soll, nach der hM nur den im EWG bereits vorhandenen einfachgesetzlichen Rechtsbestand abdeckt. Legistische Änderungsvorhaben sind aufgrund des bestehenden, Emissionsgrenzwerte nicht umfassenden Rechtsbestandes, beschränkt.

§ 1 Abs 3 regelt zwar ebenfalls die Verpflichtung des Bundes zur Beteiligung der Länder an der Vorbereitung von den vom Bund zu erlassenden Durchführungsverordnungen; anders als nach § 1 Abs 2 haben die Länder dem finalen Verordnungsentwurf nicht zuzustimmen.

Zu § 1 Abs 4 (Erlassung von Begleitregelungen; Devolution bei Säumigkeit des Landesgesetzgebers)

Es ist vorgesehen, dass die Länder die für den Vollzug des EWG erforderlichen Begleitregelungen (etwa betreffend die Behördenzuständigkeit, Verwaltungsstraftatbestände, Verwaltungsverfahrensvorschriften) binnen neun Monaten bzw – bei notifikationspflichtigen Bestimmungen – binnen zwölf Monaten ab Kundmachung des EWG zu erlassen haben. Besonderes Augenmaß sollte bei der Schaffung der Verwaltungspolizei- und Verwaltungsstrafbestimmungen, die den ordnungsrechtlichen Rahmen des EWG gewissermaßen „perfektionieren“, und ihrer verfassungskonformen Ausgestaltung angewendet werden. Ist ein Land bei der Erlassung der Begleitregelungen säumig, geht die Zuständigkeit zur Erlassung der Regelungen für dieses Land ohne Weiteres auf den Bund über. Sobald das Land entsprechende Regelungen erlassen hat, treten allenfalls bereits in Kraft stehende Regelungen des Bundes außer Kraft. Diese Regelung erinnert stark an die Rechtsfolgen einer nicht fristgerechten Erlassung von Ausführungsgesetzen (Devolution an den Bund; vgl Art 15 Abs 6 B-VG), weshalb das gewählte Regelungskonzept als solches nicht zu beanstanden ist. Es wird sich freilich als zweckmäßig erweisen, allfällige aufgrund einer Devolution erlassene bundesgesetzliche Regelungen bei der Ausgestaltung der entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen.

Zu § 2 (Ziele)

§ 2 enthält einen umfassenden – primär unionsrechtlich begründeten – Zielkatalog, an denen sich auch die auf Grundlage des EWG zu erlassenden bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen zu messen haben. Die Zielsetzungen können als Richtschnur zu Auslegung sämtlicher Bestimmungen herangezogen werden. Der instrumentelle Ansatz des EWG, einen stufenweisen und insoweit „softeren“ Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung im Gebäudereich zu gewährleisten, ist – nicht zuletzt aus grund- und gleichheitsrechtlicher Sicht – zu befürworten. Eine ähnliche Konzeption wurde bereits im NEHG 2022 gewählt. Als positiv zu beurteilen sind auch die Evaluierungsverpflichtung der BMK (Stichwort „lernender Staat“) und die zwingende Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse im Rahmen des § 14 UFG.

Es erscheint freilich kritikwürdig, dass Österreich über kein neues Klimaschutzgesetz und damit über keinen jährlichen Treibhausgasreduktionspfad im Gebäudesektor verfügt und daher die Sachlichkeit des im EWG vorgeschriebenen ordnungsrechtlichen Rahmens insoweit nicht konkret beurteilt werden kann.

Mit dem EWG bekennen sich der Bund und die Länder weiters zur „langfristigen“ Abfederung der mit den darin enthaltenen Verpflichtungen einhergehenden sozialen Härten. Hierbei handelt es sich um eine – einfachgesetzliche – Staatszielbestimmung, aus der natürlichen und juristischen Personen keine subjektiv-öffentlichen Rechte erwachsen. Selbstredend kommen solchen Staatszielbestimmungen als Auslegungsdeterminante eine gewisse Bedeutung zu. Das Bekenntnis scheint aber insoweit zu kurz zu greifen, als es kurz- und mittelfristige Kosteneffekte, die geeignet sind, die Sozialverträglichkeit der intendierten Wärmewende zu gefährden, nicht umfasst. Auch solche Effekte sollten etwa durch einen entsprechenden Förderrahmen und Soforthilfen hintangehalten werden.

Zu § 3 (Umsetzung von Unionsrecht)

Der stark unionsrechtlich geprägte Charakter unterstreicht die Relevanz der unionsrechtskonformen Auslegung der EWG-Bestimmungen und der damit in Zusammenhang stehenden sonstigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen. Freilich ist die Frist zur Umsetzung der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie bereits seit rund einem Jahr abgelaufen.

Zu § 4 Abs 1 (Begriffsbestimmungen)

Z 4 beschreibt die Änderung eines „wesentlichen“ Anlagenteils. Für die Ausnahme vom Erneuerbarengesetz nach § 8 Abs 1 Z 2 sind ausschließlich Änderungen „wesentlicher“ Anlagenteile relevant. Im Umkehrschluss sind Änderungen unwesentlicher Anlagenteile von dieser Ausnahme nicht umfasst. Es ist hervorzuheben, dass es nicht auf die Wesentlichkeit der Änderung, sondern auf die Wesentlichkeit des von der Änderung betroffenen Anlagenteils ankommt (die freilich einander bedingen können). Welche Anlagenteile wesentlich sind, wird im Gesetz demonstrativ festgelegt.

Die in Z 5 bis 8 definierten fossilen Brennstoffe sind demonstrativ aufgelistet. Auffällig ist, dass die Brennstoffe – anders als die Energieträger im NEHG 2022 – nicht bestimmten (Unter-)Positionen in der Kombinierten Nomenklatur zugeordnet werden; dies könnte im Sinne der Rechtssicherheit ergänzt werden. Im Sinne der Rechtssicherheit wird weiters angeregt, für jene nicht ausdrücklich im EWG genannten fossilen Brennstoffe ein Feststellungsverfahren vorzusehen.

Z 11 enthält die Definition der „Stilllegung“ und meint damit die „dauerhafte“ Einstellung des (gesamten) „Betriebs“ der Anlage zur Wärmebereitstellung nach Maßgabe der jeweils geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Bei der Stilllegung wird daher nicht auf die Unterschreitung eines bestimmten Schwellenwertes, sondern auf die gänzliche Außerbetriebnahme einer Anlage abgestellt. Ob die Möglichkeit, die Anlage mit größerem technischen Eingriff wieder in Betrieb zu nehmen, einer Stilllegung entgegensteht, wird weder im Gesetz, noch in den Erläuterungen erörtert. Dies erscheint klarstellungswürdig (zu einer solchen Auslegung des Begriffs „dauerhaft“ vgl. EuGH 16.12.2021, C-575/20, ECLI:EU:C:2021:1024, Rn 45). Hinsichtlich des Vorliegens einer stillgelegten Anlage würde die Implementierung eines dahingehenden Feststellungsverfahrens der Rechtssicherheit zuträglich sein.

Z 13 („Energie aus erneuerbaren Energieträgern“) entspricht jener im EAG enthaltenen Definition desselben Begriffs. Es könnte eine eigene Definition des Begriffs „erneuerbares Gas“ (mit den hierfür relevanten Kriterien) eingeführt werden. ZB könnte auf dessen Definition in § 7 Abs 1 Z 16b GWG 2011 zurückgegriffen werden, wonach es sich dabei um erneuerbaren Wasserstoff oder Gas aus biologischer oder thermochemischer Umwandlung, das ausschließlich aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird, oder synthetisches Gas, das auf Basis von erneuerbarem Wasserstoff hergestellt wird, handelt.

Z 14 definiert den Begriff „Stand der Technik“, der insbesondere bei der Zumutbarkeitsprüfung nach Anhang I eine Rolle spielt. Zu befürworten ist der beabsichtigte weitgehende Gleichklang mit bestehenden bundes- und landesrechtlichen „Stand der Technik“-Definitionen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich der Stand der Technik gerade im Zusammenhang mit Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger rasch ändern kann. Für die nach § 8 Abs 2 durchzuführende Zumutbarkeitsprüfung könnte dies bedeuten, dass der Stand der Technik sich zwischen Antragstellung und Entscheidungszeitpunkt ändert und folglich die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen möglicherweise unzureichend sind. Hier könnte im Sinne der Rechtssicherheit und der Verfahrensökonomie ein genauerer Berücksichtigungszeitraum vorgesehen werden (vgl zB § 16 Abs 4 UVP-G 2000).

Der Begriff „Fernwärme“ wird in Z 15 definiert. In den Erläuterungen wird dazu festgehalten, dass der Fernwärmebegriff im EWG jenem in § 3 Abs 1 Z 2 WKLG entspräche. Dies ist insoweit unpräzise, als im EWG weitere Kriterien definiert sind, welche die Beschaffenheit der Fernwärme konkretisieren. So ist etwa zusätzlich vorgesehen, dass „Fernwärme“ „überwiegend“ (sprich > 50 %) zum Fremdverkauf verwendet werden muss, was offenbar einen Anreiz für die Fremdversorgung darstellen soll.

Bei den für die „qualitätsgesicherte“ Fernwärme definierten Voraussetzungen (Z 16) stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein „verbindlicher“ Dekarbonisierungspfad vorliegt. Dies erscheint klarstellungswürdig.

Die angeführten Definitionen können im Einzelfall zahlreiche Sach- und Rechtsfragen aufwerfen. Insgesamt – wie zuvor bereits zu einzelnen Definitionen punktuell vorgeschlagen – wird daher angeregt, die Möglichkeit eines Feststellungsverfahrens gesetzlich vorzusehen.

Zu § 5 (Errichtung, Einbau oder Aufstellung von Anlagen zur Wärmebereitstellung)

§ 5 Abs 1 sieht vor, dass die erstmalige Errichtung, der Einbau sowie die Aufstellung einer oder mehrerer Anlagen zur Wärmebereitstellung, die für den Betrieb mit flüssigen oder festen fossilen Brennstoffen oder mit fossilem Flüssiggas geeignet sind, ab 1. Jänner 2023 in „neuen Baulichkeiten“ unzulässig ist. § 5 Abs 2 sieht vor, dass die erstmalige Errichtung, der Einbau sowie die Aufstellung einer oder mehrerer Anlagen zur Wärmebereitstellung, die für den Betrieb mit gasförmigen fossilen Brennstoffen geeignet sind, ab 1. Jänner 2023 in „neuen Baulichkeiten“ unzulässig ist. Die genannten Verbote greifen ex lege.

Hierbei ist mehrerlei zu berücksichtigen: Zum einen stellt das Einbauverbot im Hinblick auf die Anlagenbeschaffenheit nur darauf ab, ob die Anlage zum Betrieb mit fossilen Brennstoffen „geeignet“ ist. Ausweislich der Erläuterungen ergibt sich eine solche Eignung aus dem „Typenschein“ des Herstellers. Dem Einbauverbot unterliegen – dem primären Bestreben nach Verwaltungsökonomie Rechnung tragend – auch jene Anlagen, die *„ohne (nennenswerte) technische Veränderung auf den ausschließlichen Betrieb mit erneuerbaren Brennstoffen umtypisiert werden können“*. Im Umkehrschluss wären Anlagen, die mit „größeren technischen Veränderungen“ umtypisiert werden können, vom Verbot nicht umfasst. In der Praxis wird die Grenze zwischen kleinem und großem technischen Eingriff schwer zu ziehen sein. Zudem ist zu berücksichtigen, dass, selbst wenn eine entsprechende Umtypisierung mit geringem technischen Aufwand erfolgen kann, dies nicht automatisch bedeutet, dass jeder Anlagenbetreiber hiervon in rechtsmissbräuchlicher Weise Gebrauch machen wird. Es sollte dem Anlagenbetreiber im Einzelfall möglich sein, sich unter entsprechender Nachweisführung „freibeweisen“ zu können, ohne, dass dies zu unververtretbarem behördlichen Kontrollaufwand führen würde.

Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich des Verbots zu bestimmen. Hierfür bedarf es vor allem der Zusammenschau mit den Definitionen der „neuen Baulichkeiten“ (§ 4 Abs 1 Z 1) sowie der „Anlagen zur Wärmebereitstellung“ (§ 4 Abs 1 Z 3), welche die Reichweite des Verbots offenlegen: Der Begriff „neue Baulichkeiten“ ist weit gefasst und umfasst nicht nur die erstmalige Errichtung von Gebäuden, sondern zB auch die Vergrößerung eines Gebäudes und die bauliche Änderung eines Gebäudes. Unter „Anlagen zur Wärmebereitstellung“ fallen Anlagen zur Raumheizung oder Warmwasserbereitung oder einer Kombination davon für ein oder mehrere Gebäude, Gebäudeteile, Nutzungseinheiten oder Räume unter Einsatz von Energie, nicht aber Fernwärmeeinrichtungen. Ausweislich der Erläuterungen sind vom Verbot in § 5 etwa jene Konstellationen nicht umfasst, in denen ein Wärmeverteilsystem erweitert wird oder eine bestehende Anlage ausgetauscht wird. Diese Fälle unterliegen den Regelungen über das Erneuerbarengesetz (§ 8).

Für das Verbot nach § 5 Abs 2 besteht eine Ausnahmeregelung für jene „neue Baulichkeiten“ (aufgrund der weit gefassten Begrifflichkeit geht damit zur Erfüllung der Begriffsdefinition jedenfalls die erstmalige Errichtung, der Einbau oder die Aufstellung einer Anlage zur Wärmebereitstellung zur Versorgung ebendieser Baulichkeit einher), für die bereits vor dem 1. Jänner 2023 bei der jeweils zuständigen Behörde eine Bewilligung „beantragt und erteilt wurde und nicht erloschen“ ist. Diese Ausnahmeregelung ist schon deshalb problematisch, weil es nicht alleine in der Sphäre zB eines Bauwerbers liegt, wie schnell sein Bauverfahren abgeschlossen wird (man denke zum Beispiel an die in der Praxis häufig vorkommenden, mitunter stark verfahrensverzögernden Einwendungen von Nachbarn). Es erschiene daher zielführend, bei der Ausnahmeregelung nur auf eine ausreichend substantiierte Antragstellung vor dem Zäsurzeitpunkt abzustellen. Sofern man dessen ungeachtet bei der im aktuellen Entwurf vorgesehenen Regelung bleiben will, die auf eine erteilte Bewilligung abstellt, wäre im Sinne der soeben angeführten Überlegung (und im Sinne einer Eindämmung etwaiger durch Verfahrenverschleppung hervorgerufener Sonderopfer aufgrund des Nichtgreifens der Ausnahmeregelung) zumindest klarzustellen, dass damit die erteilte Bewilligung erster Instanz gemeint ist und nicht auf die Entscheidung über etwaige erhobene Rechtsmittel abgestellt wird.

In verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht scheint es geboten zu sein, nicht ausschließlich den Eigentümer bzw Vermieter des jeweiligen Gebäudes als Verpflichteten der Verbotstatbestände vorzusehen.

Zu § 6 im Allgemeinen

Die sachlichen Erwägungen, die für die in § 6 vorgenommene brennstoffbezogene Differenzierung sprechen, sowie grund- und gleichheitsrechtliche Überlegungen zum Stilllegungsgebot sind in den Erläuterungen dokumentiert und insoweit nicht zu beanstanden.

Zu § 6 Abs 2 erster Satz (Verpflichtung zur Zuleitung einer Regierungsvorlage betreffend die EWG-Änderungen)

Die Bundesregierung wird gesetzlich verpflichtet („hat“), dem Nationalrat „rechtzeitig“ eine Regierungsvorlage für eine Änderung bzw eine Erweiterung des EWG um Maßnahmen für erdgasbasierte Anlagen, die nicht in den §§ 8, 10 und 11 geregelt werden, zuzuleiten. Eine ähnlich-gelagerte Regelung findet sich bereits in § 20 Abs 3 NEHG 2022.

Die in § 6 Abs 2 normierte gesetzliche Verpflichtung zur „Zuleitung“ bzw Vorlage einer Regierungsvorlage ist insoweit bemerkenswert, als Art 41 Abs 1 B-VG ein (bloßes) Gesetzesinitiativrecht der Bundesregierung vorsieht, ohne die Bundesregierung insoweit in die Pflicht zu nehmen. Die Nichtvorlage einer Regierungsvorlage – sei es aufgrund der fehlenden Ausarbeitung eines Ministerialentwurfs durch die zuständige Ministerin oder mangels einstimmigen Beschlusses der Bundesregierung – wird im EWG nicht ausdrücklich sanktioniert. Der OGH hat Amtshaftungsansprüche für das Unterlassen von Gesetzesvorschlägen abgelehnt (OGH 12.08.2004, 1 Ob 231/03g). Die Nichtvorlage einer entsprechenden Regierungsvorlage wäre allerdings den parlamentarischen Kontrollrechten zugänglich (zB Interpellation; vgl Art 52 B-VG).

Darüber hinaus ist Folgendes zu berücksichtigen: Ein wirksam gestellter Gesetzesantrag der Bundesregierung begründet (bloß) die Verpflichtung des Nationalratspräsidenten, diesen Antrag der geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuleiten; eine inhaltliche Bindung des Nationalrats an den Novellierungsvorschlag der Bundesregierung besteht ebenso wenig wie eine rechtliche Verpflichtung, die vorgeschlagenen EWG-Anpassungen überhaupt zu erlassen.

Zu § 6 Abs 2 dritter Satz (Ausnahme von der Stilllegungsverpflichtung von bestimmten Anlagen)

§ 6 Abs 2 dritter Satz sieht vor, dass ausschließlich jene Anlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung (oder einer Kombination davon), die mit erneuerbarem Gas aus eigenen Produktionsanlagen betrieben und über eine direkte Leitung von der Produktionsanlage beliefert werden, nicht den Stilllegungsverpflichtungen nach dem EWG unterliegen. Die Bestimmung stellt auf den tatsächlichen Betrieb und nicht auf die bloße Eignung zum Betrieb der Anlagen mit erneuerbarem Gas ab. Die damit erfolgte Berücksichtigung von klimafreundlichem Gas bei der Wärmewende ist grundsätzlich zu begrüßen.

Für den Vollzug dieser Bestimmung stellen sich allerdings mehrere Fragen: Zum einen ist unklar, welche gasförmigen Energieträger (Biomethan, erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbares synthetisches Gas, etc) bei Erfüllung welcher Voraussetzungen als „erneuerbares Gas“ gelten. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Definitionen (§ 4), die im Gleichklang zu den Anforderungen nach dem Förderregime für erneuerbares Gas nach §§ 59 ff Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz sowie dem Gasdiversifizierungsgesetz 2022 steht, erscheint wünschenswert.

Zum zweiten setzt diese Bestimmung die Lieferung des erneuerbaren Gases „über eine direkte Leitung“ von der Produktionsanlage voraus. Dieser Wortlaut suggeriert daher das Erfordernis einer „Direktleitung“ nach § 7 Abs 1 Z 7 GWG 2011. „Erdgasleitungsanlagen“, die als Direktleitungen errichtet oder betrieben werden, zeichnen sich dadurch aus, dass es zwischen ihnen und dem öffentlichen Netz keine direkte Verbindung geben darf. Ein sachlicher Grund, eine „eigene“ Produktionsanlage, deren erzeugtes erneuerbares Gas über das öffentliche Netz geliefert wird, der Stilllegungsverpflichtung zu unterwerfen, während für Anlagen, die über eine Direktleitung beliefert werden sollen, das Gegenteil gilt, könnte darin gesehen werden, die Erzeugung und Verbrauch von erneuerbarem Gas zu „lokalisieren“. Allerdings ist hierbei zu bedenken, dass die Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes nicht jedenfalls dazu führen sollte, dass die Ausnahme von der Stilllegungsverpflichtung nicht greift. Es ist darüber hinaus Folgendes zu berücksichtigen: Nach § 79 Abs 1 EAG sind Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) auch für die Versorgung mit erneuerbarem Gas konzipiert. Geht man von einer ähnlichen gesetzlichen Ausgestaltung der Regelung wie im Strombereich aus, würde die Versorgung innerhalb einer EEG die Inanspruchnahme des öffentlichen (Gas-)Netzes voraussetzen. Eine Anlage, deren erneuerbares Gas von einer EEG im Gasbereich bereitgestellt wird, wäre insoweit von der Stilllegungsverpflichtung umfasst. Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass § 59 Abs 1 EAG im Hinblick auf die Förderung von Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas voraussetzt, dass diese an das öffentliche Gasnetz angeschlossen sind. Das Bestehen einer „Direktleitung“ ohne Netzanschluss wäre daher ein Förderhindernis.

Zum dritten sind von der in Rede stehenden Ausnahme nur jene Anlagen umfasst, die mit erneuerbarem Gas „aus eigenen Produktionsanlagen“ beliefert werden. Eine „eigene“ Produktionsanlage wird nach dem gewählten Wortlaut nur dann vorliegen, wenn eine Betreiberidentität zwischen der Produktions- und Verbrauchsanlage vorliegt. Dies schließt Dienstleistermodelle wohl aus. Es könnte angedacht werden, auch Lieferungen von Produktionsanlagen beauftragter Dritter für die Ausnahme von der Stilllegungsverpflichtung gelten zu lassen (vgl § 26a EnLG 2012). Im Übrigen stellt sich etwa im Bereich der Erzeugung erneuerbaren Wasserstoffs die Frage, ob der Begriff „eigene Produktionsanlage“ nur die Elektrolyse oder auch die Stromerzeugung umfasst. Dies erscheint klarstellungsbedürftig.

Zu § 7 (Mitteilungsverpflichtung)

Die in § 7 vorgesehene Verpflichtung, die erstmalige Inbetriebnahme, wesentliche Änderung und Stilllegung von Anlagen, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignet sind, der zuständigen Behörde mitzuteilen, ist grundsätzlich zu begrüßen, weil sie die Schaffung von umfassenden Datengrundlagen im Hinblick auf die

Wärmeversorgung ermöglicht. Allerdings führt die bloße Mitteilungsverpflichtung noch nicht automatisch dazu, dass eine sinnvolle Verarbeitung der dadurch gewonnenen Daten sichergestellt ist. Insbesondere erscheint es – wie es in § 9 Abs 3 vorgesehen ist – zweckmäßig, die gewonnenen Daten auf kommunaler, bezirks- und landesweiter Ebene zu verknüpfen, um ein Monitoring der Wärmewende zu ermöglichen.

Weiters ist Folgendes im Auge zu behalten: Laut Angaben des Umweltbundesamtes existieren in Österreich rund 1,25 Millionen Anlagen mit fossilen Gasheizsystemen. Geht man von dem Stilllegungsfall (§ 7 Abs 2) aus, führt dies zu insgesamt 1,25 Millionen Stilllegungsmitteilungen. Der insoweit entstehende Vollzugsaufwand könnte durch die Schaffung einer niederschweligen E-Governance-Plattform reduziert werden.

Zu § 8 (Erneuerbarengelb bei zentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung in bestehenden Bauten)

§ 8 Abs 1 sieht die grundsätzliche Verpflichtung des Ersatzes der zentralen Anlagen zur Wärmeversorgung in bestehenden Bauten (§ 4 Abs 1 Z 2) in einer Weise vor, dass diese ausschließlich mit erneuerbaren Energieträgern (zB erneuerbares Gas) oder mit qualitätsgesicherter Fernwärme betrieben werden können („Ausschließlichkeitsgelb“). Die Möglichkeit des Eigentümers, eine bescheidmäßige Ausnahme von dem in § 8 Abs 1 geregelten Erneuerbarengelb zu beantragen, ist zu begrüßen und unterstreicht den Ansatz, grundrechtssensible Regelungen differenziert auszugestalten. Auf dieser Grundlage scheinen Eigentümer etwa Ausnahmen vom Ausschließlichkeitsgelb für den Fall erwirken zu können, dass die zu ersetzenden Anlagen auch die Eignung aufweisen, in Teilen oder zur Gänze nicht mit erneuerbaren Energieträgern oder mit qualitätsgesicherter Fernwärme betreibbar zu sein (was freilich nichts darüber aussagt, ob die Anlage trotz dieser Eignung nicht tatsächlich ausschließlich mit erneuerbaren Energieträgern betrieben wird).

Die Gewährung einer befristeten, jedenfalls nicht fünf Jahre überschreitenden Ausnahme setzt grundsätzlich den Nachweis über die Durchführung einer Zumutbarkeitsprüfung nach Anhang I voraus (§ 8 Abs 2). Die – sachverständig zu begleitende – Zumutbarkeitsprüfung entspricht im Wesentlichen einer einzelfallbezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung, deren teils rechtliche, teils faktische Determinanten im Anhang I konkretisiert wurden. In Anhang I lässt sich eine wesentliche Stoßrichtung der Zumutbarkeitsprüfung erkennen: Die „erneuerbare“ Wärmebereitstellung ist dann unzumutbar, wenn sie eine funktionierende Wärmebereitstellung nicht sicherzustellen vermag. Schon daraus ist ersichtlich, dass eine differenzierende Vorgehensweise im Vollzug geboten zu sein scheint, weil die Erfordernisse an die Sicherstellung einer funktionierenden Wärmebereitstellung je nach Einzelfall anders zu beurteilen sind.

Die Zumutbarkeitsprüfung kann entfallen, wenn der Eigentümer bestimmte, näher bezeichnete Umstände gegenüber der Behörde glaubhaft machen kann, wobei die unter Z 1 geregelte Herstellung des Anschlusses an qualitätsgesicherte Fernwärme über weite Teile nicht – wie die Erläuterungen suggerieren – im Einflussbereich des Eigentümers liegt, während die in Z 2 insbesondere vorgesehene thermische Gebäudesanierung dessen Einflussphäre schon eher zurechenbar ist. Bei der Vollziehung dieser objektiven Ausnahmetatbestände ist Folgendes zu bedenken: Zum

einen sollte die Glaubhaftmachungs- bzw. Bescheinigungsverpflichtung die vollziehende Behörde nicht davon entbinden, etwa amtswegig bekannte Umstände zu erheben (dies erscheint vor allem in Hinblick auf die Z 1 relevant zu sein; vgl VwGH 24.05.1989, 89/02/0017). Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung sollten daher im Vollzug nicht überspannt werden. Zum anderen erscheint kritikwürdig, dass die Glaubhaftmachungsverpflichtung in Z 2 insbesondere auf die thermische Sanierung des (gesamten) „Gebäudes“ abstellt, während der Begriff „bestehende Bauten“ auch bloß Teile von Gebäuden meint (§ 4 Abs 1 Z 2). Es erscheint unbillig, zum Zweck der Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Erneuerbarengelb Tatsachen zu bescheinigen, die über den konkreten Umfang des Erneuerbarengelbts hinausgehen.

Im Sinne der Einheitlichkeit ist der Begriff „erneuerbare Energieträger“ in Abs 1 mit „Energie aus erneuerbaren Energieträgern“ (§ 4 Abs 1 Z 13) zu ersetzen.

Zu § 9 (Datenerfassung und Informationsverpflichtung bei Stilllegung und Umstellung)

Die in § 9 vorgesehene Verpflichtung der Bundes- und Landesgesetzgeber, gesetzliche Grundlagen für eine Übermittlung von bestimmten näher bezeichneten Daten binnen einer Frist von drei Jahren ab Inkrafttreten des EWG zu erlassen, ist grundsätzlich zu begrüßen, weil sie die Schaffung von umfassenden Datengrundlagen in Hinblick auf die Wärmeversorgung ermöglicht. Gerade im Zusammenwirken mit Abs 3, der die Länder zur Konzipierung von Berichten über die in Betrieb befindlichen Anlagen zur Wärmebereitstellung verpflichtet, könnten auf dieser Grundlage wertvolle Umweltdaten gewonnen werden, die ein Monitoring der Wärmewende ermöglichen.

Bei der bundes- und landesgesetzlichen Ausgestaltung des Inkenntnissetzungsprozesses nach § 9 Abs 2 wird es – auch aus grund- und gleichheitsrechtlicher Sicht – vor allem auf dessen Form und die zeitliche Dimension ankommen (anzudenken wäre in Bezug auf die Inkenntnissetzung auch die Implementierung einer Nachweisverpflichtung). Wichtig erscheint, dass die Unkenntnis über die gesetzlichen Stilllegungsverpflichtungen nicht vor verwaltungsstrafrechtlichen Ahndungen schützt („ignorantia legis non excusat“-Grundsatz). Allerdings wird bei der Beurteilung des Verschuldens eine allfällige Unterlassung der ordnungsgemäßen Inkenntnissetzung zu berücksichtigen sein.

Zu § 10

§ 10 Abs 1 normiert ein altersbedingtes Stilllegungsgebot bei zentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung. Aus grundrechtlicher Sicht wird damit nicht zuletzt deshalb ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG; Art 1 1. ZP EMRK) bewirkt, weil eine gesetzliche, aller Voraussicht nach sanktionsbewehrte Stilllegungsverpflichtung die Nutzung der davon betroffenen Anlage ausschließt und eine Neuanschaffung einer den Anforderungen des EWG genügenden Anlage bedingt. Die konkreten Stilllegungszeitpunkte ergeben sich aus Anhang II. Es ist zu bedenken, dass Anhang II in statischer Weise die Stilllegungszeitpunkte festlegt und seinem Wortlaut nach nicht darauf abstellt, ob im Einzelfall eine zentrale Anlage zur Wärmebereitstellung noch einen Buchwert haben könnte. Dies könnte bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eigentumseingriffs zu berücksichtigen sein.

Im Hinblick auf die objektiven Ausnahmegründe in § 10 Abs 2 Z 1 ist auf die Ausführungen zu § 8 Abs 2 hinzuweisen.

Die in § 10 Abs 2 Z 2 enthaltene Ausnahme für bestimmte vulnerable Personen ist im Sinne einer sozialverträglichen Wärmewende grundsätzlich zu begrüßen. Sie greift allerdings insoweit zu kurz, als sie die Unzumutbarkeit eines Umstiegs auf klimafreundliche Wärmeanlagen ausschließlich von der Pflegebedürftigkeit und dem gesundheitlichen Zustand dieser Personen abhängig macht. Allfällige wirtschaftliche Härtefälle werden gesetzlich nicht berücksichtigt. Ob derartige Fälle durch die zu implementierenden Förderungen in ausreichendem Maß abgedeckt werden, wird von der konkreten Ausgestaltung des Förderangebots und den diesbezüglichen Zugangshürden abhängen.

Aus Rechtsschutz- und Rechtsrichtigkeitserwägungen ist es grds begrüßenswert, dass der Weiterbetrieb von für die Stilllegung nach § 10 Abs 1 in Frage kommenden Anlagen bis zur „rechtskräftigen“ Entscheidung über die beantragte Ausnahme gesetzlich ermöglicht wird (vgl § 10 Abs 3). Da die Bestimmung auf die Rechtskraft der Entscheidung über die beantragte Ausnahme abstellt, könnte ein Weiterbetrieb schon dann nicht mehr zulässig sein, wenn ein (negatives) verwaltungsgerichtliches Erkenntnis ergeht. Es wird aus Rechtsschutzgründen angezeigt sein, den Weiterbetrieb bis zu einer allfälligen Entscheidung durch den VfGH und/oder VwGH zu erlauben.

Zu § 11 (Umstellungsgebot bei dezentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung)

§ 11 regelt die Verpflichtung zur fristgebundenen Umstellung bestimmter „fossiler“ dezentraler Wärmebereitstellungsanlagen auf ausreichend ausgestattete zentrale Anlagen, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen nicht geeignet sind. Positiv ist zu werten, dass den jeweiligen Eigentümern ein gewisser Entscheidungsspielraum beim Umstieg im Hinblick auf die Wahl der Wärmenutzungsform eingeräumt wird. Weiters ist die in Abs 1 festgelegte Verpflichtung zu befürworten, wonach der Umstieg auf zentrale Anlagen, die eine ausreichende Leistung zum Anschluss aller einzelnen Nutzungseinheiten aufweisen, zu erfolgen hat. Abs 1 sieht weiters vor, dass sich bei Gebäuden, deren dezentrale Anlagen zB als Öl- und Gasheizungen konzipiert sind und daher zwei Umstellungszeitpunkte in Frage kommen, der Umstellungszeitpunkt nach einem „Überwiegensprinzip“ bestimmt. Wenn im Zusammenhang mit dem verpflichtenden Umstellungszeitpunkt auf das Überwiegen der mit Wärme zu versorgenden Nutzfläche abgestellt wird, ist darin ein sachliches und daher zu begrüßendes Abgrenzungskriterium zu erblicken.

Von der Verpflichtung zur Errichtung von zentralen Anlagen nach Abs 1 ist in Abs 3 eine Ausnahme definiert. Hierbei wird auf die rechtsverbindliche, weil nicht mehr bekämpfbare Vereinbarung der Eigentümergemeinschaft bis 30. Juni 2025 abgestellt. Liegt bis dahin keine solche Vereinbarung vor, ist eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Errichtung von zentralen Anlagen nicht mehr möglich. Daraus folgt, dass eine Einigung zwischen den jeweiligen Eigentümern möglichst rasch nach Inkrafttreten des EWG herzustellen ist.

Im Hinblick auf § 11 Abs 4 (Ausnahme für bestimmte vulnerable Personen) ist auf die zu § 10 Abs 2 Z 2 gemachten Ausführungen zu verweisen.

Zu § 12 (Vollziehung)

Indem § 12 Abs 3 auf die (teilweise noch zu schaffenden) bundes- und landesgesetzlichen Behördenzuständigkeiten dynamisch verweist, ist erkennbar, dass das EWG auf den bereits bestehenden materiengesetzlichen Vollziehungsapparat rekurrieren soll. Im Landesvollzug wird dies vor allem die Gemeinden in Vollziehung des Baurechts (etwa bei der Genehmigung der Errichtung eines Neubaus) betreffen. Aber auch mit dem Bundesvollzug betraute Behörden werden die Vorschriften des EWG in den von ihnen zu führenden Verfahren zu berücksichtigen haben, wie etwa in eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren nach §§ 31 ff EisbG 1957 (nach § 12 Abs 2 Z 6 EisbG ist die BMK hier die zuständige Behörde).

Zu § 13 (Inkrafttreten)

Im Sinne einer reibungslosen Überführung der Verpflichtungen des ÖKEVG 2019 in das EWG (siehe vor allem § 5) ist die Übergangsbestimmung grds zu befürworten. Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollte „Diese ...“ durch „Die Bestimmungen des ÖKEVG 2019 sind weiterhin auf Verfahren ...“ ersetzt werden. Unklar bleibt dann aber immer noch, ob intendiert ist, für diese Verfahren die alleinige Anwendung des ÖKEVG 2019 einzufrieren (und somit das EWG und die dahingehenden landes- und bundesrechtlichen Regelungen in diesen Fällen überhaupt nicht zur Anwendung kommen zu lassen), oder ob damit in diesen Fällen eine Parallelanwendung der Bestimmungen des ÖKEVG 2019 und des EWG erreicht werden soll (zumindest für Konstellationen, in denen die Bestimmungen des ÖKEVG 2019 vom EWG abweichen). Auch eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuterungen würde späteren Auffassungsdifferenzen entgegenwirken und die Bestimmung einer teleologischen Interpretation zugänglich machen.

Zu Anhang I (Zumutbarkeitsprüfung)

Die Gewährung von Ausnahmen vom Erneuerbarenegebot nach § 8 Abs 1 und vom altersbedingten Stilllegungsgebot nach § 10 Abs 1 setzt grundsätzlich den Nachweis über die Durchführung einer Zumutbarkeitsprüfung nach Anhang I voraus. Die – sachverständig zu begleitende – Zumutbarkeitsprüfung entspricht im Wesentlichen einer einzelfallbezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung, deren teils rechtliche, teils faktische Determinanten im Anhang I konkretisiert wurden. Hierbei ist der gewählte technologiespezifische Ansatz zu begrüßen.

Zu Anhang II (Altersbedingte Stilllegung von zentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung)

Anhang II enthält einen Abbaupfad für die altersbedingte Stilllegung zentraler Anlagen zur Wärmebereitstellung, die für den Betrieb mit festen fossilen oder flüssigen fossilen Brennstoffen oder fossilem Flüssiggas geeignet sind. Die sachlichen Erwägungen für den darin enthaltenen Abbaupfad sind in den Erläuterungen dokumentiert, die in der in Anhang II vorgesehenen Tabelle entsprechend abgebildet zu sein scheinen. In Hinblick auf die Bestimmung des Anlagenalters stellt Anhang II primär auf das am Kessel – ordnungsgemäß – angebrachte Typenschild ab. Sollte ein solches Typenschild nicht (ordnungsgemäß) angebracht sein, ist subsidiär auf das Datum der

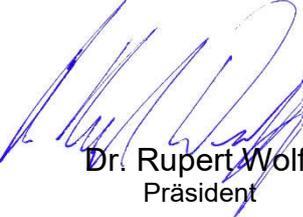
„Baugenehmigung“ des Heizraumes oder des Lagerraumes für flüssige fossile Brennstoffe oder für fossiles Flüssiggas abzustellen. Zudem kann alternativ dazu auch das Baujahr des Kessels herangezogen werden, das sich aus der letzten wesentlichen Änderung der Anlage zur Wärmeversorgung ableiten lässt.

Die genannten fristauslösenden Ereignisse können in gänzlich unterschiedlichen Jahren liegen. Je nach herangezogenem fristauslösendem Ereignis könnte nach dem EWG ein jeweils anderer Stilllegungszeitpunkt relevant sein, was nachvollziehbarerweise die Ausnutzung wettbewerblicher Vorteile ermöglicht. Es erscheint daher geboten, rechtsmissbräuchliche Vorgehensweisen im Dienste der Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs hintanzuhalten. Hier sollte bei der Nachweiskaskade nachgeschärft werden.

Der ÖRAK ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und insbesondere um Umsetzung der angeführten Verbesserungsvorschläge. Für die Möglichkeit der Stellungnahme wird gedankt.

Wien, am 8. Juli 2022

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

